

kommen ausgeschlossen, daß alle der Kapelle angehörenden Notare nach dem Beispiel des UB-Gezemann und der Kanzler ihre Laufbahn als Bischof beschlossen haben. Sie haben sich mit Geringerem begnügen müssen. Jener Notar-Kapellan UB-Gezemann ist nämlich zugleich auch Kanonikus in Würzburg gewesen, und wie für ihn, sind für die Mehrzahl aller Kapelläne die Domherren-Pfründen bekannt, die sie innegehabt haben; nicht als „Altersversorgung“ nach Beendigung ihres Dienstes, sondern als Grundlage für diesen selbst. Es macht das Wesen der Kapelle des deutschen Königs - wenigstens seit Heinrich II. - aus, daß sie durch die Kanonikate ihrer Mitglieder aufs engste mit einer Reihe von Reichskirchen verknüpft ist¹⁾, und es ist wirklich so, wie Kehr es vermutet hat, daß die als Kanzlei-Notare Dienst tuenden Kapelläne „in einer Art von Turnus den Kaiser auf seinen Reisen begleitet haben, also doch wohl irgendwo ihren festen Wohnsitz oder ihre Pfründe hatten“. ²⁾

Nicht weniger treffend sind Kehrs Vermutungen über die Ausbildung der Notare, auf die ihn die Überlegung geführt hatte, daß „eine Schule am Hofe, vielleicht in Verbindung mit der königlichen Kapelle bestanden haben“ muß, in der die jungen Kleriker diese spezielle Urkundenschrift erlernten, eine Schule, die irgendwo im Reiche ihren Sitz gehabt hat.³⁾ Diese Schule ist die Kapelle selbst gewesen, wobei unter Schule nicht ein Institut von festgefügter Ordnung, sondern nur die Folge von sich weiter entwickelnden Traditionen verstanden werden darf; und wobei zu beachten ist, daß die Kapelle niemals einen festen Sitz gehabt hat, sondern durch ihre Mitglieder mannigfaltigen und wechselnden Einflüssen ausgesetzt war.

So zeigen also die Verhältnisse in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts das gleiche Bild wie die der zweiten Hälfte des neunten, und gehen wir abermals 100 Jahre weiter, so erweist sich die „Kanzlei“ des ersten Staufers gleichfalls nur als ein Zweig der

¹⁾ Die Belege werde ich in meiner Darstellung der deutschen Hofkapelle bieten.

²⁾ MG. DD. 5, XLVIII. In ähnlicher Weise hat H. Jatzsch in MÖJG. 43 (1929), 22 vermutet: „Länger dienende Notare wurden scheinbar in die Kapelle zurückgezogen, zur Disposition gestellt.“

³⁾ MG. DD. 5, XLVIII.